

935 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.

# G e s e k

vom . Juli 1920

über

die Verwendbarkeit der vierprozentigen Teilschuldverschreibungen des vom Lande Oberösterreich auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1920 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Die vierprozentigen Teilschuldverschreibungen des vom Lande Oberösterreich auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1920 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommis- und Depositengeldern und zum Börsekurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskontionen verwendet werden.

## § 2.

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

## Begründung.

---

Der oberösterreichische Landtag hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1920 einstimmig den Beschluß zur Aufnahme eines „Landesinvestitionsanlehens“ gefaßt.

Die Investitionen, für die das Anlehen Verwendung finden soll, sind

1. Aufwendungen zum Zwecke der Erschließung der natürlichen Kräfte des Landes (Wasserkräfte, Kohle, Erdgas usw.),
2. Aufwendungen zwecks Beteiligung des Landes an industriellen und finanziellen Unternehmungen (Alpenländische Torfindustrie Ges. m. b. H., Oberösterreichische Holzindustrie Ges. m. b. H., Bank für Oberösterreich und Salzburg),
3. Aufwendungen zur Schaffung von Verkehrswegen (Eisenbahnen, Straßen, Brücken usw.),
4. Aufwendungen zur Schaffung von Erziehungs- und Wohlfahrtsanstalten (Schulen, Krankenhäusern, Fürsorgeanstalten usw.).

Die Höhe des Anlehens wird vom Landesrat mit 300 Millionen Kronen festgesetzt werden. Für diesen Nennbetrag sollen vierprozentige, in rund 50 Jahren rückzahlbare Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden, die im Wege eines Bankenkonsortiums emittiert werden sollen.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 13. Juli 1920 die Genehmigung zur Aufnahme des erwähnten Anlehens erteilt.

Dem vom oberösterreichischen Landesrat gestellten Ansuchen um Einbringung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Mündelsicherheit der gegenständlichen Teilschuldverschreibungen, kann um so eher entsprochen werden, als die Sicherheit des in Rede stehenden Anlehens nicht zweifelhaft ist.